S a t z u n g

der Gemeinde Kürten

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil U n t e r b ö r s c h

Aufgrund des § 34 Abs. 2 und 2a Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.05.1979 (GV NW S. 408),hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 23.10.1985 für das Gebiet Unterbörsch die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in beigefügtem Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.